
WIDENER
HN LCSM .


HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY


ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV. ANG. SIGILLVM
VE
RI
TAS

Die

Stellung Kaiser Hadrians

in der römischen Rechtsgeschichte.

Antrittsrede

gehalten am 23. Juli 1892

von

Dr. H. F. Hitzig

Privatdozent des römischen Rechts an der Universität Zürich.

Zürich

Druck und Verlag von Friedrich Schulthess

1892


HARVARD
MAR 30 189
LIBRARY

Hochansehnliche Versammlung!

Gegen hundert Kaiser haben in der Zeit zwischen Augustus und Justinian die Geschicke des römischen Reiches gelenkt. Was ein jeder einzelne von ihnen als Mensch und als Kaiser erstrebt und erreicht hat, zu untersuchen, ist Sache der allgemeinen Geschichte. Den Rechtshistoriker interessiren nur wenige dieser stolzen Namen. Wohl verbindet sich hier und dort mit dem Namen eines bestimmten Kaisers ein Rechtsinstitut und seine Geschichte derart, dass noch heute diese Verbindung in der bleibenden Bezeichnung des Rechtsinstituts zum Ausdruck gelangt; so sprechen wir von einer quarta Antonina, einer retentio Gordiana, einer emancipatio Anastasiana, aber in all diesen Fällen ist diese Verbindung allein nicht geeignet, uns ein Interesse für die Persönlichkeit des Kaisers abzulocken.

Anders verhält es sich nun mit denjenigen Kaisern, die in ihrer ganzen Erscheinung, ihrem Leben und Wirken von weitgehender Bedeutung für die Entwicklung des römischen Rechtes und des römischen Staates geworden sind. Da stehen auf der einen Seite die Kaiser, denen wir eine erhebliche Zahl weiser Reformen auf allen Gebieten des Rechts, namentlich auch des Privatrechts verdanken: ich erinnere nur an die Severe; auf der andern Seite dagegen die Männer, mit

deren Erscheinen gewaltige Umwälzungen auf dem Gebiete des Staatslebens, der Verfassung verbunden sind: ich nenne Augustus, an dessen Namen sich der Sturz der römischen Republik knüpft; ich erinnere an Diocletian, von dessen Auftreten wir eine neue Zeit datiren, die wir als die Periode der absoluten Monarchie der früheren des Principats gegenüber zu stellen pflegen; und dankbar nennen wir schliesslich den Namen Kaiser Justinians, der, wenn er auch oft genug ungeschickt gearbeitet hat, doch in zielbewusster Ausführung jener einmal gefassten grossartigen Idee uns eine Summe von juristischem Material erhalten hat, das uns sonst, soweit wir wenigstens absehen und rechnen können, verloren gegangen wäre.

Auch der Name desjenigen Kaisers, von dem ich heute zu Ihnen zu sprechen die Ehre habe, hat in der Rechtsgeschichte von jeher keinen schlechten Klang gehabt. Von jeher verband man mit dem Namen Kaiser Hadrians eine Reihe von wichtigen Reformen auf dem Gebiete des Staats- und Verwaltungs-, des Privat- und Prozessrechtes, und es ist der Wissenschaft unserer Tage gelungen, zu den alten Verdiensten neue in erheblicher Zahl hinzuzufügen.

Und dennoch will niemand recht an eine höhere Bedeutung dieses Mannes glauben. Eine merkwürdige Erscheinung nennt ihn Karlowa[1], als den merkwürdigsten unter allen römischen Kaisern bezeichnet ihn Hirschfeld[2]. Woher kommt es nun, dass, obgleich zugestandenermassen so viele Reformen auf Hadrian als Schöpfer zurückgehen, doch diesem Mann nur Verwundern, aber keine Bewunderung entgegengebracht wird. Ich glaube, der Grund ist folgender: Es gelingt der herrschenden Ansicht nicht, in all diesen vielen und vielartigen Neuerungen Hadrians, so bedeutend sie allein und für sich betrachtet sein mögen, einen einheitlichen Gedanken herauszufinden, der sie alle durchdringen und verbinden würde. Wohl hat der Kaiser eine Reihe vernünftiger, einleuchtender Ideen erfasst und an dem Willen, hier und

dort Ordnung zu schaffen, hat es ihm nicht gefehlt; aber es gebricht ihm an der nötigen Energie und Consequenz: rasch wird der einmal erfasste Gedanke in Angriff genommen, aber auf halbem Wege bleibt der Kaiser stehen, um auf einen andern Gedanken überzuspringen, dem er dann dieselbe Behandlung wie dem ersten angedeihen lässt. Weil die Einheitlichkeit des Gedankens, die Consequenz fehlt, reduzirt sich wiederum die Bedeutung einer jeder einzelnen Reform und so — sagen die Vertreter der herrschenden Ansicht weiter — deckt sich das Bild, das wir uns als Rechtshistoriker von Hadrian machen, mit dem Bild, das uns die allgemeine Geschichte von diesem Kaiser entwirft, mit jenem Bild, das niedergelegt ist in der bekannten Reihenfolge von Antithesen bei Aelius Spartianus[3].

So die herrschende Ansicht; freilich sind nun auch abweichende Ansichten aufgestellt worden. So hat Bremer in den Göttinger gelehrten Anzeigen des Jahres 1889[4] Bd. I, (in einer Besprechung von Krügers «Geschichte der Quellen und Litteratur des römischen Rechts»), die Ansicht vertreten, man sollte mit Hadrian einen neuen Abschnitt der römischen Rechtsgeschichte beginnen lassen und der bereits genannte Hirschfeld[5] hat den Wunsch geäussert, es möchte einmal von rechtshistorischer Seite zusammengestellt werden, was nach dem heutigen Stande der Forschung alles auf Hadrian zurückzuführen sei, und es möchte dann, angesichts des so gesammelten und geordneten Materials, nochmals die Frage geprüft werden, ob nicht doch allen diesen Reformen ein einheitlicher, grosser Gedanke zu Grunde liege.

Wenn ich nun an dieser Stelle, soweit dies in einem mündlichen Vortrag möglich und für eine Antrittsvorlesung schicklich ist, es unternehmen will, die von Hirschfeld gestellte Aufgabe zu lösen, oder wenigstens ihrer Lösung näher zu bringen, und die von Bremer vertretene Ansicht auf ihre Richtigkeit zu prüfen, so muss meine Aufgabe folgende sein. Ich muss in erster Linie die Frage beantworten:

Was verdanken wir Hadrian? Sodann habe ich den oder die Grundgedanken all dieser Reformen aufzusuchen; und schliesslich muss ich Hadrian die Stellung in der Rechtsgeschichte anweisen, die ihm nach dem Resultat unserer Untersuchungen gebührt.

Fragen wir uns also in erster Linie, welche Neuerungen auf Hadrian als Schöpfer zurückgehen, so erinnert sich jeder, der in den Quellen des römischen Rechts nur irgendwie zu Hause ist, daran, dass nicht nur die Juristen aus der Zeit Hadrians, sondern auch die späteren Juristen und dass die Kaiser bis hinab auf Justinian Hadrian häufig erwähnen und seine Entscheidungen mit besonderer Vorliebe citiren. Erkundigen wir uns ferner nach dem Grundgedanken dieser Entscheidungen[6], so wird man wenigstens so viel sagen dürfen, dass ihnen eigen sei ein hoher Grad von Humanität, der namentlich auf dem Gebiete des Sklaven- und Familienrechts und auf dem Gebiete des Strafrechts zum Durchbruch gelangt. Ich will nur erinnern an die Bestimmungen über Folterung und Misshandlung von Sklaven und darauf hinweisen, dass von Hadrian zu wiederholten Malen mit aller Entschiedenheit der Satz aufgestellt worden ist, dass bei Prüfung der Schuld- und Straffrage nicht nur auf den eingetretenen Erfolg, sondern immer auch auf Wissen und Willen des Täters gesehen werden müsse.

Soweit sind wir auch alle einig; die Humanität Hadrians, die sich auch in seiner toleranten Stellung gegenüber dem Christentum offenbart, hat die ihr gebührende Anerkennung stets gefunden[7]. Die Zweifel und Bedenken, die Controversen beginnen da, wo die staats- und verwaltungsrechtlichen Reformen einsetzen und bis über Wesen und Bedeutung dieser Klarheit geschafft sein wird, muss das Bild Hadrians in der Geschichte schwanken.

Sehen wir uns nun diese Reformen genauer an und machen wir uns vorerst klar, wie die alten Schriftsteller über Hadrian und sein Werk geurtheilt haben.

In erster Linie wird von allen übereinstimmend gelobt die Sorge des Kaisers für die Provinzen. Nur die vier letzten Regierungsjahre habe er in Rom verlebt; die übrige Zeit habe er auf Reisen verbracht; alle Provinzen habe er besucht, mehrere zu wiederholten Malen, überall Ordnung schaffend und Controlle übend [8]. Das Eigenartige dieses ganzen Unternehmens, die damit verbundene ständige Abwesenheit von Rom, die Bedeutung der Reisen für die Entwicklung der bereisten Provinzen, die Beaufsichtigung der Statthalter und ihrer Amtsthätigkeit, «der Drang, alles Wissenswerthe zu erfassen und alles Geheimnissvolle zu ergründen [9]» — all das wird schon von den alten Schriftstellern an Hadrian gerühmt.

Aber nicht nur in diesen Reisen offenbart sich die Sorge des Kaisers für die Provinzen: Monumentale Bauten entstanden hier und dort im Römerreich aus seinen Mitteln oder wenigstens auf seine Veranlassung [10]; Städte erhalten seinen Namen; häufig ertheilt er das Latinerrecht [11] und zur Erleichterung des Verkehrs erhebt er das Postwesen zu einem Staatsinstitut [12]. Besonders muss hervorgehoben werden, dass er die Verwaltung Italiens — in welchem Umfang wissen wir nicht genau — den stadtrömischen Magistraten entzogen und vier von ihm ernannten Consulares übertragen hat [13].

An zweiter Stelle wird erwähnt die Sorge des Kaisers für das Finanzwesen. Dio Cassius [14] und Aelius Spartianus [15] rühmen ihm nach, dass er mit derselben Liebe und demselben Ordnungssinn wie ein sorgsamer Hausvater für seine eigenen und des Staates Finanzen gesorgt habe und Dio Cassius fügt bei, die Finanzverwaltung sei unter Hadrian so bestellt gewesen, dass die Erinnerung an ihn nie vergehen werde. An der Trennung der öffentlichen Kassen scheint er nicht gerüttelt zu haben, wohl aber geht auf ihn zurück die Einsetzung des advocatus fisci [16], eines Staatsanwaltes, der die Interessen des Staates, des Fiscus vor Gericht zu wahren hatte; die neu geschaffene Stelle wurde mit Rittern und zwar mit juristisch gebildeten Rittern besetzt.

Sodann mag hingewiesen werden auf die Sorge des Kaisers für das Heerwesen, namentlich auch für die Disciplin im Heere [17]. Er richtete — sagt Dio Cassius — seine Sorge nicht nur auf das Heerwesen im allgemeinen, auf Waffen, Maschinen, Gräben, Mauern und Schanzen, sondern auf die Verhältnisse auch im Kleinen und auf den Charakter jedes Soldaten und Offiziers. Er verbesserte die verweichlichten Sitten, er übte das Kriegsvolk in allerhand Kampfart, hier lobend, dort tadelnd, und alle lehrte er ihre Pflicht.

In vierter Linie, und ganz besonders muss betont werden die Sorge des Kaisers für die Rechtspflege. Die Rechtsprechung der Beamten hat er einer strengen Controlle unterworfen und unnachsichtlich die Fehlbaren bestraft [18]; aber auch in Rom nahm er theil an Gerichtssitzungen von Beamten; er sass in ihren Consilia [19] und wenn Bethmann-Hollweg [20] einmal in diesen kaiserlichen Besuchen ein Affectiren republikanischer Einrichtungen gesehen hat, so mag das richtig sein für Tiberius, für Claudius, aber nicht oder wenigstens nicht in demselben Masse für Hadrian, bei dem der erste Zweck war, Controlle zu üben. Aber auch wo er selbst als Richter fungirte, hat er sich mit seinen Entscheidungen und dem Pflichteifer, den er auf diese verwandte, den Ruhm grösster Gewissenhaftigkeit und Gerechtigkeit erworben. Er hat eine Reihe von Juristen an seinen Hof gefesselt und zu ständigen Mitarbeitern gemacht [21].

Besonders muss noch hervorgehoben werden die Schaffung des edictum perpetuum. Bis auf Hadrian hatten in Rom die Prætoren und die curulischen Aedilen, in den Provinzen die Statthalter das Recht gehabt, bei Antritt ihres Amtes in einem öffentlichen Erlass, einem sogenannten Edict, kundzugeben, nach welchen Maximen sie Recht sprechen würden, speciell in welchem Fall sie einen Anspruch, den einer zu haben glaubte, gerichtlich, durch Verweisung des Falles an einen Richter, schützen wollten. In dieses Edict konnte nun jeder

neu antretende Magistrat seine Ideen hineinlegen; ein bestimmter Kern des Edicts ging allerdings jeweilen von dem Edict des einen Magistrats in das des Nachfolgers über (edictum tralaticium); das Edict bestehend aus diesem festen Kern und dem jedes Jahr wechselnden, der Initiative des jedesmaligen Magistrats entspringenden beweglichen Theil (edictum novum) bildete so ein «jährliches Gesetz» für das Amtsjahr des proponirenden Magistrats; so war durch diese Edicirungsgewalt den genannten Magistraten die Möglichkeit gegeben, das Civilrecht weiter zu bilden, zu ergänzen und zu corrigiren. Diese Privatrechtserzeugungsmaschine wurde nun von Hadrian ausser Function gesetzt; er wies seinen Vertrauten, den Juristen Salvius Julianus, an, das Edict «zusammenzustellen» (componere). Der so besorgten Edictsredaktion wurde auf kaiserlichen Antrag durch Senatsbeschluss gesetzliche Kraft verliehen; dieses Edict galt nun, ohne Rücksicht auf die Amtsgewalt des jeweiligen Prätors, als ein ewiges und wenn dieses ewige Edict noch jedes Jahr verkündigt wurde, so galt es doch nicht kraft dieser immer wiederkehrenden Verkündigung, sondern kraft des unter Hadrian erlassenen Gesetzes und der verkündigende Magistrat hatte keinerlei Befugniss, irgend etwas an dem Edict zu ändern. Auch wenn sich Lücken zeigen sollten, stand die Ergänzung nicht dem proponirenden Magistrat, sondern dem Kaiser zu. —

Das sind die Neuerungen, die von altersher auf Hadrian als Schöpfer zurückgeführt werden. Die Resultate der neueren Forschungen stellen sich in der Hauptsache dar als nähere Ausführungen und Erklärungen der allgemeinen Bemerkungen, die wir soeben gegeben haben.

Die Werke, an die ich denke, sind folgende:

In erster Linie erwähne ich das Werk von E. Cuq[22] über das consilium principis; das Resultat, zu dem dieser Schriftsteller gelangt, haben vor ihm oder gleichzeitig mit ihm auch andere Forscher gefunden, wie Haubold[23],

Mommsen[24], Hirschfeld[25], Karlowa[26]; Cuq hat das Verdienst, Quellenmaterial und Litteratur zu einer hübschen Monographie vereinigt zu haben.

Es ist altrömische Sitte, dass der römische Bürger, wenn er vor eine Entscheidung gestellt wird, die er allein treffen soll und für die er allein die Verantwortlichkeit trägt, Drittpersonen um Rath angeht und erst nach Anhörung dieses Gutachtens seinen Spruch fällt. Diesen von Fall zu Fall zugezogenen Beirath finden wir im Hause und im Staate, wir finden ihn bei Hausvater, Magistrat, Richter; wir finden ihn auch beim Kaiser. Mæcenas soll dem Augustus gerathen haben, er solle, wenn er zu Gericht sitze, bald mit diesen, bald mit jenen entscheiden[27]. Wir wissen nun, dass mit der Zeit sich dies von Fall zu Fall wechselnde kaiserliche Consilium — so heisst der Beirath — verwandelt hat in ein ständiges Consilium. Es ist das Verdienst Cuqs und der andern genannten Forscher, den Nachweis erbracht zu haben, dass diese Änderung zurückgeht auf Hadrian. Er hat Juristen dauernd sich zugesellt und besoldet; diese vom Kaiser grossentheils aus dem Ritterstand gewählten Juristen bilden nun sein ständiges, hierarchisch geordnetes Consilium; allerdings konnten dann neben diesen ständigen Berathern noch von Fall zu Fall nach alter Manier weitere Berather, namentlich aus den Kreisen der hohen Würdenträger, zugezogen werden.

Im Anschluss will ich bemerken, dass, wenn ich in meiner Habilitationsschrift das Richtige getroffen habe, auf Hadrian auch zurückgeht die Einführung der Assessur; dann hat seit Hadrian auch der römische Magistrat einen ständigen, des römischen Rechtes kundigen Berather an seiner Seite.

Ferner habe ich bei den Resultaten neuerer Forschungen gedacht an das Buch von P. F. Bremer über «Rechtslehrer und Rechtsschulen im römischen Kaiserreich» in Verbindung mit den Inschriften. Bremer hat aus den Digesten und anderen Quellen zusammengestellt, was wir von dem Leben und der Thätigkeit der römischen Juristen

als Professoren und Assessoren wissen. Es ergibt sich aus dieser Zusammenstellung leicht, dass seit Hadrian Rechtswissenschaft und Rechtsunterricht einen bedeutenden Aufschwung nehmen; nicht nur erscheinen überhaupt mehr Juristen, nicht nur wird mehr produzirt an juristischer Litteratur, sondern die Juristen erhalten auch eine angesehenere sociale Stellung, sie werden hoffähig; deutlich zeigt sich das in dem Aufkommen des Wortes «jurisperitus» auf Inschriften und in der Promotion von Juristen zu den von Hadrian neu geschaffenen Stellen.

An dritter Stelle und ganz vorzüglich ist hinzuweisen auf das Buch von O. Hirschfeld, Untersuchungen auf dem Gebiet der römischen Verwaltungsgeschichte I. Band: Die Verwaltungsbeamten. Das Resultat dieser Untersuchungen — soweit es hier in Frage kommt — ist folgendes: Nach der Auffassung der ersten Kaiser ist der Kaiser ein Beamter, und weil er selbst Beamter ist, kann es keine kaiserlichen Beamten geben in dem Sinne, dass jemand durch kaiserliche Ernennung ordentlicher Magistrat werde. Da nun aber der Kaiser die Fülle der Aufgaben, die ihm gestellt sind, nicht allein besorgen kann, unterstützen ihn namentlich in der Verwaltung Personen, die in ein bestimmtes Verhältniss zu ihm treten, ohne dadurch öffentliche Beamte zu werden; das sind die Procuratoren, die Stellvertreter des Kaisers auf dem Gebiete der Verwaltung und die kaiserlichen Hausbeamten für die kaiserliche Centralkasse und die kaiserliche Kanzlei. Es lag für den Kaiser nahe, diese Vertrauensposten mit Männern zu besetzen, die ohnehin schon in einem besondern Vertrauensverhältnisse zu ihm standen; dieses Vertrauensverhältniss ist das Patronatsverhältniss: es erscheinen daher in diesen Stellen in erster Linie kaiserliche Freigelassene, so Pallas unter Claudius.

Je mehr sich die Stellung des Kaisers änderte, je mehr er aufhörte, reiner Beamter zu sein, musste die Stellung dieser Gehilfen des Kaisers sich ändern. Dieses rein private

Verhältniss ohne öffentlichen Charakter konnte nicht weiter bestehen, es musste hinzukommen eine öffentliche Anerkennung, das privatrechtliche Anstellungsverhältniss musste sich verwandeln in ein öffentliches Amt, in ein Reichsamt: «An Stelle der Freigelassenen musste ein kaiserlicher Beamtenstand mit magistratischem Charakter treten». Hirschfeld hat, gestützt namentlich auf die Inschriften, ausgeführt, dass dieser Umschwung sich vollzogen hat unter Hadrian, der als der eigentliche Schöpfer des Reichsbeamtenstandes erscheint. Für all diese neuen Beamten gilt nun dreierlei:

1) sie werden alle — wie früher — vom Kaiser ernannt;

2) sie werden genommen — nicht mehr aus den kaiserlichen Freigelassenen, sondern — aus dem Stand der Ritter;

3) es gibt nun für diese Beamten eine genau geordnete, sogenannte procuratorische Carriere, die ihre Spitze in dem höchsten Ritteramt, der Präfectur des Prätoriums, hat.

In vierter Linie will ich noch nennen das Buch von A. S. Schultze — Privatrecht und Prozess in ihrer Wechselbeziehung I. Band; nach den Ausführungen Schultzes[28] liegt die Bedeutung der Schöpfung des Edictum perpetuum darin, dass die Privatrechtszeugung den einzelnen Magistraten genommen und ausschliesslich in die Hand der Centralstaatsgewalt gelegt wird; Privatrecht soll nur noch durch Gesetz entstehen. Nach der Ansicht dieses Schriftstellers hätte schon unter Hadrian die Umgestaltung des Civilprozesses und die Aufhebung der Trennung zwischen jus und judicium erfolgen sollen[29].

Damit haben wir die Reformen, die nach dem heutigen Stande der rechtshistorischen Forschung auf Hadrian zurückgehen, kennen gelernt. Sollte es nun wirklich so schwierig sein, den Gedanken, die Idee zu finden, die alle diese Neuerungen durchdringt und verbindet? Ich glaube nicht.

Wenn das römische Kaiserthum zu dem Ziel gelangen sollte, zu dem es schliesslich gekommen ist, wenn sich der Kaiser aus dem Beamten verwandeln sollte in einen unum-

schränkten Herrscher, wenn an die Stelle des Principats die absolute Monarchie treten sollte, so hatte der Kaiser einen doppelten Kampf zu bestehen; die Grundpfeiler, auf denen das Staatsrecht der Republik ruhte, mussten gestürzt werden: Volk und Senat. Die Geschichte lehrt uns, dass der Kampf mit dem Volk bald ausgekämpft war, mühelos für den Sieger, schmerzlos für den Besiegten; das Volk liess sich factisch das Gesetzgebungsrecht entreissen; dieses geht über auf den Senat, der sich von nun an als Repräsentanz des römischen Volkes fühlt und betrachtet.

Der so neu gekräftigte Senat war der zweite Feind des Kaisers. Wohl hatten frühere Kaiser im Zusammenwirken mit ihm das Heil des Staates erkannt; sollte aber die absolute Monarchie kommen, so lautete die Parole auch hier: Kampf. Kampf in erster Linie mit dem Senat als Behörde: die Mitwirkung und Mitregierung des Senats musste fallen oder wenigstens auf ein Minimum beschränkt werden; Kampf aber namentlich auch mit dem Senat als Stand: noch immer waren — mit wenigen Ausnahmen — die höchsten Stellen im Staat Senatoren vorbehalten; der Kaiser musste bei der Auswahl seiner Beamten freie Hand erhalten. War dann einmal dieser Kampf begonnen und krönte ihn Sieg, so öffnete sich dem Sieger ein weites Feld: Gedanken, die bisher in ungesehener Ferne lagen, rückten auf einmal in erreichbare Nähe: die Gleichstellung Italiens und der Provinzen, das Schwinden der Vorrechte Roms, die Erniedrigung des römischen Senats zum Gemeinderath der Reichshauptstadt. —

Sollte nun der Kampf mit dem Senat aufgenommen werden, so bot sich ein doppelter Weg. Der eine Weg war der offensichtlich illegale: der Kaiser konnte durch einen geschickten Handstreich, vielleicht gestützt auf das Heer, sich den Vollbesitz der Macht verschaffen und den Senat einfach seiner Rechte verlustig erklären. Der andere Weg war der ruhige, Aufsehen vermeidende, der Form nach nicht illegale: der Kaiser liess dem Senat alle seine Rechte, setzte

aber neben ihn Elemente, die ihrem Namen und dem Scheine nach dem Senat durchaus nicht Concurrenz machten, in die aber von Anfang an die Bestimmung und die Kraft gelegt war, dem Senat siegreich gegenüberzutreten.

Den Kampf mit dem Senat aufgenommen und in dieser zuletzt genannten Weise geführt zu haben, darin erkenne ich den leitenden Gedanken, der all den Reformen Hadrians zu Grunde liegt. Lassen Sie mich das etwas näher ausführen.

Wir sehen Hadrian im Kampf mit dem Senat als Behörde. Wohl hat er dem Senat formell keines seiner Rechte genommen, aber er hat neben den Senat das kaiserliche Consilium gestellt, neben den gegebenen, vor ihm dagewesenen, von ihm unabhängigen Rath den von ihm gewählten, von ihm abhängigen. Darin lag nun scheinbar nichts auffälliges; das Consilium ist eine gutrömische Einrichtung und dass speciell Hadrian es zu einem ständigen machte, konnte deswegen weniger auffallen, weil dieser ewig reisende Kaiser bei der Auswahl seiner Berather immer auf seine Reisebegleiter, also immer auf dieselben Personen angewiesen war. Weiter konnte man sagen: Der Kaiser hat Jurisdiction; wenn er nun bei Ausübung dieser zugestandenen Jurisdiction ein ständiges Consilium sich halten will, so ist das seine Sache. Aber es liegt auf der Hand, dass die Kaiser, seitdem sie ein ständiges Consilium haben, noch viel mehr als früher, wo der Senat irgendwie umgangen werden konnte, namentlich wo die Competenzfrage nicht ganz klar lag, die Entscheidung mit dem Consilium der Entscheidung mit dem Senat vorzogen. Es wird allerdings von Spartian erzählt, die Räthe Hadrians seien vom Senat bestätigt worden; man geht aber wohl nicht irre, wenn man annimmt, dass diese Bestätigung entweder sich überhaupt nicht erhalten hat oder doch rasch zu einer blossen Formalität heruntergesunken ist. Wichtiger ist aber, dass das von Hadrian geschaffene Consilium durch die Reformen desselben Kaisers nun Arbeit bekommt. Hieher gehört vor allem die Bestimmung, dass die Lücken, die in der julianischen Edictsredaction sich

fänden, durch den Kaiser ausgefüllt werden sollten. Hier bot sich nun den kaiserlichen Räthen reiche Gelegenheit, ihre juristischen Kenntnisse zu verwerthen. Seit Hadrian mehren sich die Anfragen von Magistraten an den Kaiser, zum ersten Male werden zugelassen die Anfragen von Parteien, gegen deren Beantwortung noch Trajan sich gesträubt hatte[30]. Erst mit Hadrian beginnt eigentlich die grosse Rescriptspraxis, von der Codex und Digesten so beredtes Zeugniss ablegen. Seit Hadrian legen die Juristen den kaiserlichen Entscheidungen oder Constitutionen, die wir nach althergebrachter Weise in Edicte, Decrete, Rescripte und Mandate eintheilen, Gesetzeskraft bei; sie erscheinen unter den Rechtsquellen bei Pomponius und Gajus.

War die eigentliche Gesetzgebung schon in der frühesten Kaiserzeit auf den Senat übergegangen, so zeigt sich auch hier die Verschiebung des Verhältnisses von Princeps und Senat. Auf der einen Seite sind seit Hadrian «andere als vom Kaiser selbst im Senat gestellte Gesetzesanträge» (Krüger)[31] nicht mehr vorgekommen; auf der andern Seite fangen seit Hadrian die Juristen an, als das wesentliche bei diesen Senatsbeschlüssen nicht mehr die Berathung und Abstimmung des Senats, sondern den dieser vorausgehenden und im Consilium vorberathenen Vortrag und Antrag des Kaisers, die sogenannte oratio principis, zu betrachten[32].

Auf der andern Seite sehen wir Hadrian im Kampf mit dem Senat als Stand. Vollkommen richtig hat der Kaiser erkannt, dass ein Sieg, den er im Kampf mit dem Senat als Behörde erringen würde, nur ein halber Sieg wäre, wenn das Vorrecht des senatorischen Standes unangetastet bliebe. Zwar hat Hadrian auch hier nicht offensichtlich dem Senat entgegengearbeitet und keineswegs senatorische Stellen mit Nicht-Senatoren besetzt; er hat aber den Ritterstand dem Senat dadurch gegenübergestellt, dass er eine grosse Zahl von neuen Beamtenstellen creirte und diese nun mit Rittern besetzte. Theils hatten diese Stellen vor ihm überhaupt nicht

bestanden (præfectus vehiculorum, advocatus fisci), theils waren sie früher keine Staatsstellen gewesen. Durch die Regulirung einer procuratorischen Carriere wurde der Ehrgeiz der Ritter angespornt; der Kaiser aber hat sich in diesen ritterlichen Reichsbeamten einen von ihm abhängigen, ihm ergebenen Stand geschaffen. —

Aber auch die weiteren Ziele, die nach der Aufnahme des Kampfes mit dem Senat in erreichbare Nähe rückten, erscheinen in den Reformen Hadrians. Dahin gehören in allererster Linie die Reisen in und durch die Provinzen; man hat in diesen rastlosen Wanderzügen schon alles mögliche sehen wollen; die einen erkennen darin einen tief im Geistesleben Hadrians begründeten romantischen Zug, die andern einen Ausfluss seiner Freude am Leben und am Schönen; für den Rechtshistoriker bedeuten diese Reisen mehr; sie zeigen uns, dass der Kaiser mit der gleichen Liebe und Aufopferung für alle Theile des Reiches sorgen will und dass er, wenn auch noch so weit von der ewigen Stadt und dem Senat entfernt, doch dem Reiche vorstehen kann und will. Hieher gehört die Sorge des Kaisers für die Provinzen, deren verschiedene Äusserungen wir kennen gelernt haben; die Provinzen werden gegenüber Rom und Italien gehoben, Italien selbst den Provinzen durch die Einsetzung der Consulares ähnlicher gemacht. Auch auf dem Gebiete des Privatrechts zeigt sich das Bestreben, Römer und Peregrinen einander näher zu bringen; freiere Auffassungen zeigen sich in der Behandlung der Standesehen.

Und mit der Idee des einen römischen Reiches mit der Gleichberechtigung aller seiner Theile verband sich bei Hadrian die Idee des einen, von einer (dem Kaiser) Rechtsquelle ausgehenden römischen Rechts. Es ist bestritten, ob die julianische Redaction des Edictum perpetuum das städtische und das Provincialedict zu einem Ganzen verbunden habe; ist dies wirklich geschehen, so erkennen wir auch hierin wieder die von Hadrian bezweckte Annäherung

der Provinzen an Rom. Um die Ausbildung des einen römischen Rechtes hat der Kaiser sich bedeutende Verdienste erworben: er hat die Weiterentwicklung desselben durch die Lahmlegung der magistratischen Edicirungsgewalt in seine Hand genommen; er hat die Juristen in die Ämtercarriere eingeführt und sie an seinen Hof gezogen; er hat den Magistraten Assessoren gegeben, mit deren Hilfe sie das römische Recht hinaustragen sollten in alle Provinzen, damit es dort den Kampf aufnehmen könne mit dem einheimischen Recht; so hat er den Magistrat vorbereitet und ausgerüstet, damit er später die Rolle des Richters übernehmen könne, die ihm allerdings erst Diocletian angewiesen hat. —

So zeigen uns alle Reformen Hadrians den Kampf gegen die Tradition, dass das Heil des Reiches untrennbar verbunden sei mit den Vorrechten des Senates und der Stadt Rom. Sie fragen sich vielleicht: Wenn das wirklich so einfach ist, wie es zu sein scheint, warum glaubt man es denn nicht? Ist das Object wirklich klar und reinlich, wie es mir erscheint, und will dennoch die herrschende Ansicht Hadrian die Einheitlichkeit und die Grösse des Gedankens absprechen, so muss sich zwischen den Blick der Sehenden und das Object etwas verwirrend, trübend gestellt haben und es ist meine Aufgabe, dieses Hinderniss zu suchen. Ich glaube, es sind drei solche Hindernisse vorhanden.

In erster Linie wirkt störend das Bild, das uns die allgemeine Geschichte von Hadrian entwirft. Nun ist es ja wohl richtig, dass der Rechtshistoriker den Zusammenhang mit der allgemeinen Geschichte nie aus dem Auge verlieren darf, sondern stets sich daran erinnern soll, dass die Rechtsgeschichte ein Theil der allgemeinen Geschichte ist. Aber der Rechtshistoriker soll bei seinen Betrachtungen zuerst mit seinem eigenen freien Auge Personen und Verhältnisse ansehen und sich nicht zu dieser Betrachtung immer erst bei der allgemeinen Geschichte eine von dieser präparirte

Brille holen. Wenn wir unser Verhältniss zur allgemeinen Geschichte so auffassen wollten, so erschienen wir überall, wo wir als Rechtshistoriker prüfen und untersuchen sollen, als befangene, von der allgemeinen Geschichte instruirte Richter. Trifft das im allgemeinen zu, so ist das für unseren Fall um so mehr zu beherzigen, als die allgemeine Geschichte selbst nicht mit sich einig ist, welches Urtheil sie über Hadrian abgeben soll. Nach dem Berichte des Aelius Spartianus war er ein Mann voll von Widersprüchen; neuere Forscher [33] haben mit Recht darauf hingewiesen, dass die Widersprüche sich bedeutend reduziren, sobald man sich klar macht, dass der grösste Theil des Schlechten, was von Hadrian überliefert wird, zurückgeht auf seine letzten Lebensjahre, in welchen er einerseits infolge eigener schwerer Krankheit, andererseits infolge des Todes des Antinous verstimmt und verbittert war.

Sodann lässt man sich nur zu leicht verwirren durch die Nachricht der alten Schriftsteller, Hadrian sei dem Senat entgegengekommen; so will Herzog [34] von einer gegen den Senat gerichteten Politik nichts wissen. Sehen wir uns aber die Quellen genauer an; es heisst da, Hadrian habe nie Ritter, sondern immer Senatoren in seinem Consilium gehabt, wenn es sich um eine peinliche Anklage gegen einen Senator handelte. Die nothwendige Mitwirkung von Senatoren in diesem Fall finden wir aber auch noch in der spätesten Zeit in dem sogenannten Fünfmännerurtheil (quinquevirale judicium) [35]; diese Berücksichtigung der Senatoren kann also keineswegs gegen die absolutistischen Tendenzen Hadrians sprechen. Und was bleibt nun noch übrig von dem Entgegenkommen Hadrians? Die Verordnung, die Senatoren sollten immer die Toga tragen [36], der Verzicht auf Majestätsprozesse [37], die Sorge für die sacra Romana [38]. Diese Huldigungen an die römische Vergangenheit und an das römische Selbstgefühl sind nicht geeignet, uns über den wahren Sinn und Geist der Reformen Hadrians hinwegzu-

täuschen; sie erinnern uns an das Verhalten des Augustus, der nie genug betheuern konnte, dass er ja im Grunde nichts anderes sei, als ein republikanischer Magistrat, und der mit diesen immer wiederholten Betheuerungen Volk und Senat an der Nase herumgeführt hat. Und zeigt uns nicht der Biograph Hadrians, Aelius Spartianus, selbst, dass der Senat, wenn nicht von Anfang an, so doch im Laufe der Zeit erkannt hat, dass gegen ihn sich die Spitze der Reformen des Kaisers wendete? Nach dem Tode Hadrians — so erzählt der genannte Historiker — wurde im Senat der Antrag gestellt, man solle die Regierungshandlungen Hadrians kassiren und nur dem Dazwischentreten des Antoninus Pius gelang es, das Andenken seines Vorgängers vor dieser Schmach zu bewahren[39].

Man kann in dritter Linie gegen unsere Darstellung einwenden, dass, wenn Hadrian wirklich die von uns für ihn vindizirte Bedeutung zukäme, dann hiervon auch in den alten Quellen etwas gesagt wäre. Das Bild, das von ihm die Historiker, vorab Dio Cassius und Aelius Spartianus, entwerfen, ist nicht das Bild eines grossen Mannes; eine geheime Abneigung gegen ihn lässt sich deutlich verspüren. Möglich ist, dass in diesen Kritiken gerade der Widerwille zum Ausdruck kommt, mit dem in senatorischen Kreisen die Reformen Hadrians aufgenommen wurden. Wichtig ist, dass schon Aelius Spartianus seiner Biographie beifügt: In mortuum eum a multis multa sunt dicta, unter diesen vielen Stimmen werden auch günstige gewesen sein; wichtiger ist, dass in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts Aurelius Victor[40] — allerdings übertreibend — schreibt, Hadrian habe den Ämtern des Staates und Hofes und auch dem Heerwesen diejenige Form gegeben, die jetzt noch fortbestehe, weniges abgerechnet, was Constantin abgeändert habe; am wichtigsten aber ist wohl die Würdigung, die Hadrian von Justinian erhalten hat; ihm erscheint er als der Vater des kaiserlichen Gesetzgebungsrechts[41]; darum hat er wohl auch die Re-

dactoren des Codex angewiesen, als die ältesten der aufzunehmenden Constitutionen diejenigen Hadrians zu betrachten.

Ergibt sich so, dass unsere Quellen, namentlich wenn auch zwischen den Zeilen gelesen wird, nicht gegen, sondern für eine hohe Bedeutung Hadrians sprechen, so erübrigt uns, diese Bedeutung Hadrians näher zu präzisiren und ihm die Stellung in der römischen Rechtsgeschichte anzuweisen, die er nach unserer Auffassung verdient.

Zweifellos liegt in der Aufnahme des Kampfes mit dem Senat ein grosser Fortschritt in der Entwicklung des Kaiserthums, in der Herbeiführung der absoluten Monarchie. Die Aufnahme des Kampfes bezeichnet den Bruch mit der alten Auffassung, die den Principat des Augustus beherrscht, den Bruch mit der Idee der Dyarchie von Kaiser und Senat. Wohl hat schon vor Hadrian die Individualität des einzelnen Herrschers auf die Gestaltung dieser Coexistenz eingewirkt und das Gleichgewicht wurde bald zu Gunsten des Kaisers, bald zu Gunsten des Senats erschüttert. Die Einwirkung Hadrians ist bedeutender und nachhaltiger; er hat es gewagt, durch Reformen den Gegner anzugreifen und weil der Angriff in einer scheinbar nicht illegalen Weise erfolgte, erhielten sich auch nach seinem Tode die Reformen, die den Sieg herbeiführen sollten.

Aber Hadrian hat nicht nur die absolute Monarchie Diocletians gedacht, sondern auch das diocletianische Reich mit der Gleichberechtigung der Provinzen und er hat diesen Gedanken bereits hier und dort in That umgesetzt.

Aber ist nun der Weg, den Hadrian eingeschlagen hat, der richtige gewesen? Im Grossen und Ganzen ist eingetreten, was Hadrian erwartet hat; das kaiserliche Consilium hat den Senat verdrängt, der Kaiser ernennt die Beamten nach seinem freien Willen, es gibt einen fest geordneten Beamtenstand, Italien ist eine Provinz geworden. Aber wir würden sehr irre gehen, wenn wir annehmen wollten, der

unter Diocletian und Constantin eingetretene Erfolg lasse sich so auf die Reformen Hadrians als Ursache zurückführen, dass diese allein in ruhiger Entwicklung zum Ziel geführt hätten. Im dritten Jahrhundert, unter der Regierung des Kaisers Tacitus, träumte man den Traum vom Kaiser-Senat[42]; wäre das Vorgehen Hadrians gegen den Senat mächtig und einschneidend genug gewesen, so hätte diese phantastische Idee gar nicht mehr aufkommen können.

Noch vieles musste zu den Reformen Hadrians hinzukommen, bevor die absolute Monarchie erstehen konnte; ein Element musste herbeigezogen werden, das Hadrian zwar neu gekräftigt, aber sonst nicht berücksichtigt hatte, das Element, dem Septimius Severus die Ämtercarriere eröffnet hat, es ist das Heer, das den dalmatischen Sclavensohn Diocletian auf den Schild erhoben und zum Kaiser ausgerufen hat.

Aber lassen wir die Betrachtung a posteriori und fragen wir uns: Dürfen wir nicht, wenn wir die Reformen Hadrians im Lichte ihrer Zeit betrachten, ihrem Schöpfer eine solche Bedeutung beimessen, dass wir von ihm eine neue Periode datiren können. Hat nicht insofern wenigstens Bremer Recht? Ist Hadrian nicht als der geistige Schöpfer der absoluten Monarchie zu betrachten?

Ich glaube auch dies nicht; noch eine Reihe wichtiger Fragen harren ihrer Lösung; noch fehlt die Erblichkeit der Kaiserwürde, noch fehlt das Gesetzgebungsrecht des Kaisers; freilich hier und dort zeigt sich ein Anfang: seit Hadrian wird der Cæsartitel auf den Thronfolger beschränkt und das Gesetzgebungsrecht des Kaisers kündigt sich in der Behandlung der constitutio und der oratio principis an.

Im allgemeinen muss gesagt werden, dass sich Hadrian den Kampf, den er unternehmen wollte, zu leicht vorgestellt hat; die römische Anschauung, dass für das Gedeihen des Staates der Senat und die Vorrechte Roms und Italiens nöthig seien, erwies sich als mächtiger, als er gedacht hatte; weil

er die Stärke des Gegners unterschätzte, hat er zu schwache, man möchte sagen, zu legale Mittel gewählt.

Also, wir wollen Hadrian nicht mehr geben, als ihm gebührt; er ist nicht der Schöpfer der absoluten Monarchie und weil er dies nicht ist, ist auch kein Bedürfniss vorhanden, von ihm eine neue Periode der römischen Rechtsgeschichte zu datiren[43]. Aber er ist der grosse Vorbereiter der absoluten Monarchie; er hat den Gegner am richtigen Ort erkannt, er hat mit der von Augustus aufgestellten Idee der Dyarchie von Kaiser und Senat gebrochen und hat dem kosmopolitischen Gedanken der Gleichstellung Italiens und der Provinzen Ausdruck verliehen.

F. Gregorovius[44] hat in seinem Buche über Hadrian — in welchem die rechtshistorischen Fragen so gut wie gar nicht berührt sind — einmal gesagt, wer die Büste Hadrians sehe, der sage sich sofort: Das muss ein bedeutender Mann gewesen sein, er muss in irgend einer Sphäre des Lebens souverän gewesen sein und hoch über den Geistern seiner Zeit gestanden haben. Mit diesen Worten hat Gregorovius die Bedeutung Hadrians für die Rechtsgeschichte, die er sonst so ganz unberücksichtigt gelassen hat, gezeichnet. —

Und wenn nun Hadrian in der Rechtsgeschichte eine andere, eine bessere Stelle verdient, als die, die ihm gewöhnlich zugewiesen wird, so muss auch die allgemeine Geschichte ihr Urtheil über diesen Mann ändern im Sinne unserer Ausführungen; sie darf ihn uns dann nicht immer wieder schildern als den mürrischen, unentschlossenen, unconsequenten, wetterwendischen Phantasten, als den semper in omnibus varius, — wie ihn Spartian[45] nennt — sie darf ihn uns nicht mehr vorführen als den Hadrian, wie er uns heute in den Romanen des Heidelberger Theologen und des Leipziger Philologen erscheint; Hadrian gebührt eine bessere Stelle in der römischen Kaisergeschichte, und wenn nicht die erste, so doch der allerersten eine.

So bestätigt uns die Geschichte der Reformen Hadrians

und ihrer Würdigung in der Wissenschaft zwei alte Erfahrungen: Die Geschichte der Reformen Hadrians zeigt uns, dass grosse Eroberungen auch auf dem Gebiete des Rechts nicht ohne Kampf und Anstrengungen errungen und dass alte Traditionen nicht über Nacht gestürzt werden. Die Geschichte der Würdigung dieser Reformen lehrt uns, dass auch auf dem Gebiete unserer Wissenschaft die Wahrheit nicht immer auf einmal zu Tage tritt, sondern dass sich häufig genug erst Forschung an Forschung, Erkenntniss an Erkenntniss reihen muss, bevor eine einigermassen richtige Beurtheilung von Personen und Verhältnissen möglich ist. Und damit verbindet sich die Wahrnehmung, dass auf dem Gebiete der römischen Rechtsgeschichte, dem Jahrhunderte ihr fleissiges Studium zugewandt haben, heute für uns noch etwas zu lernen und zu arbeiten, zu suchen und wohl auch noch zu finden ist.

Anmerkungen.

[1] O. Karlowa, römische Rechtsgeschichte I 546.

[2] O. Hirschfeld, Untersuchungen auf dem Gebiet der römischen Verwaltungsgeschichte I p. 291.

[3] Vita Hadriani 14 11.

[4] L. c. p. 429 ff.

[5] S. Anm. 2.

[6] S. diese bei Haenel, corpus legum p. 85—101.

[7] So sagt F. Gregorovius. Der Kaiser Hadrian p. 306: Im ganzen darf das Urtheil gefällt werden, dass die hadrianische Gesetzgebung einen sittlichen Fortschritt im Bewusstsein der menschlichen Gesellschaft bezeichnet.

[8] Dürr, die Reisen des Kaisers Hadrian.

[9] F. Gregorovius, l. c. p. 62.

[10] F. Gregorovius, l. c. p. 468 ff.

[11] Vita Hadriani 21 7.

[12] Vita Hadriani 7 5; dazu Hirschfeld a. a. O. (S. Anm. 2.) p. 98 Anm. 5.

[13] Vita Hadriani 22 13. Sie werden als judices bezeichnet; bestritten ist namentlich, ob dabei auch an Criminaljurisdiction zu denken sei; diese Frage ist wohl eher zu verneinen, s. Karlowa a. a. O. (Anm. 1) p. 565. —

[14] Dio Cassius 69, 14 4.

[13] Vita Hadriani 20 11. —

[14] Vita Hadriani 20 6. — Hirschfeld a. a. O. (s. Anm. 2) p. 49 ff.

[17] Vita Hadriani 10. — Dio Cassius 69, 9 2. 3; die im Text stehende freie Übersetzung ist die von Gregorovius p. 68 gegebene.

[18] Vita Hadriani 13 10.

[19] Dio Cassius 69, 7 1.

[20] Civilprozess II p. 137.

[21] Vita Hadriani 18 1.

[22] E. Cuq in den Mémoires présentés par divers savants à l'académie des inscriptions et belles-lettres Ire série tome IX sect. I 311—504.

[23] Haubold, dissert. de consist. princip (opusc. acad. I 187—314) § V.

[24] Mommsen, Staatsrecht II 989.

[25] Hirschfeld a. a. O. (s. Anm. 2) p. 215 ff.

[26] Karlowa a. a. O. (s. Anm. 1) p. 546.

[27] Dio Cassius 52, 33 3.

[28] A. S. Schnitze a. a. O. p. 533 ff.. bsd. 543 ff.

[29] A. S. Schnitze a. a. O. p. 546 ff.

[30] Vita Macrini 13. Vgl. Krüger, Geschichte der Quellen und Litteratur des römischen Rechts p. 94.

[31] Krüger a. a. O. (s. Anm. 30) p. 84.

[32] Karlowa a. a. O. (s. Anm. 1) p. 643.

[33] Z. b. Gregorovius a. a. O. (s. Anm. 7) p. 242.

[34] E. Herzog, Geschichte und System der römischen Staatsverfassung II 1 p. 362 ff.

[35] Vita Hadriani 8 8; L. 13 C. Th. de accus IX 1.

[36] Vita Hadriani 18 4.

[37] Vita Hadriani 22 2.

[38] Vita Hadriani 22 10.

[39] Vita Hadriani 27 1.

[40] Epitom. 14.

[41] L. 2 § 18 C. de vet. jur. enucl. I. 17.

[42] Vita Taciti 12.

[43] Man müsste dann folgerichtig mit Septimius Severus wieder eine neue Periode beginnen lassen. — Eine Specialgeschichte des römischen Verwaltungsrechts würde allerdings mit Recht von Hadrian eine neue Zeit datiren.

[44] a. a. O. p. 244.

[45] Vita Hadriani 14 11.





